

STRABENREINIGUNGSSATZUNG DER STADT DISSEN

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 27/1975 vom 22.12.1975, S. 367), geändert durch Satzung vom 30.10.1978, Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, S. 357)

3. Änderungssatzung vom 25.11.2002, Amtsblatt Nr. 23 vom 16.12.2002, S. 399

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1), geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 02. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 251) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Dissen in seiner Sitzung am 24. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Dissen am Teutoburger Wald (im nachfolgenden Stadt genannt) betreibt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für folgende Straßen:

1. Bahnhofstraße (ab Kreuzung „Am Krümpel/ Große Straße“ bis Kreisverkehr)
2. Große Straße (einschl. Kreisverkehr)
3. Haller Straße (ab Große Straße bis Haller Straße 18)
4. Meller Straße (ab Kreuzung „Meller Straße/Osnabrücker Straße“ bis Kreuzung „Meller Straße/Bahnhofstraße“)
5. Osnabrücker Straße (ab Kreuzung „Osnabrücker Straße/Meller Straße“ bis Einmündung „Am Krümpel“)
6. Auf der Worth (ab Kreuzung „Große Straße/Auf der Worth“ einschl. Kreisverkehre bis Bahnübergang „Versmolder Straße“)
7. Dieckmannstraße (ab Kreuzung „Große Straße/Dieckmannstraße“ bis Einmündung „Teutoburger Straße“)
8. Stievenstraße (ab Kreuzung „Große Straße/Stievenstraße“ bis Kreuzung „Stievenstraße/Große Straße“)
9. Westendarpstraße (ab Kreuzung „Westendarpstraße/Auf der Worth“)

einschl. Kreisverkehr bis Kreuzung „Westendarpstraße/Große Straße“)

- | | |
|------------------|---|
| 10. Piepenhagen | (ab „Piepenhagen 8“ bis Einmündung „Stievenstraße“) |
| 11. Scheerenhof | (ab Kreuzung „Mühlenstraße/Scheerenhof“ bis Kreuzung „Dieckmannstraße/Scheerenhof“) |
| 12. Mühlenstraße | (ab Kreuzung „Mühlenstraße/Dieckmannstraße“ bis Kreuzung „Mühlenstraße/Große Straße“) |
| 13. Am Rathaus | (ab Kreuzung „Dieckmannstraße/Am Rathaus“ bis zum Rathaus) |

1

- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Absatz 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die Radwege, Parkspuren und Mehrzweckstreifen sowie die Gossen; die Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 2 Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und somit die Reinigungspflicht gemäß § 2 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.
- (3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtig-

¹ Gilt ab 01. Januar 2003

te (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht an Dritte

- (1) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.
- (2) Die Eigentümer von Eigentumswohnungen eines jeden Hauses haben innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bezugsfertigkeit des Hauses oder nach Aufforderung durch die Stadt einen Verantwortlichen für die Durchführung der Straßenreinigung zu benennen. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 4

Im Zusammenhang bebaute Ortslage

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 1 gehört das Stadtgebiet, in dem die Gebäude mit den dazugehörigen Höfen und Gärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
Der räumliche Zusammenhang wird nicht durch Parkanlagen, Friedhöfe, durch einzelne unbebaute Grundstücke oder durch kleinere Ackerflächen unterbrochen, wohl aber durch größere, im Zusammenhang genutzte landwirtschaftliche Flächen.
Größere landwirtschaftliche Grundstücksflächen mit einer Straßenfrontlänge von weniger als 200 m unterbrechen den räumlichen Zusammenhang nicht.
- (2) Besteht ein räumlicher Zusammenhang von Gebäuden gemäß Abs. 1 nur auf einer Straßenseite, so gehört die ganze Straße zur geschlossenen Ortslage.

§ 5

Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (1) Für die im § 1 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, der Gassen, der Radwege und der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) § 2 Absätze 2 bis 4 und § 3 gelten entsprechend.

§ 6
Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über.
Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.-
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 31. Januar 1972 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18. März 1974 außer Kraft.

Dissen, den 24. November 1975

STADT DISSEN

gez. Prell
Bürgermeister

(Siegel)

gez. Meyer
Stadtdirektor

Der Landkreis Osnabrück - Amt für Kommunalaufsicht - hat die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Dissen vom 24. 11. 1975 am 15.12.1975 unter Aktenzeichen - II/15 - aufsichtsbehördlich genehmigt.

Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück ist in der "Neuen Osnabrücker Zeitung" vom 31.12.1975 hingewiesen worden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur 1. Änderungssatzung vom 30. Oktober 1978 hat der Landkreis Osnabrück mit Verfügung vom 05.12.1978 - II/15 - KI/Ni - 15 1160/9.9 - erteilt (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück 1979, S. 13).